



Thema Schlüsselverlust

Im Rahmen der Berufs- und Betriebshaftpflicht-Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, versichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, also z.B. für das Abhandenkommen von Sachen, indem der Täter den Schlüssel verwendet.

Zudem kann über die Privathaftpflicht-Versicherung des betreffenden Mitarbeiters bzw. der betreffenden Mitarbeiterin Versicherungsschutz bestehen.

Im Rahmen der Basler Business Police ist unter anderem auch das Einbruchdiebstahlrisiko versichert. Bei einem Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis (z.B. Tresor) ist der Versicherungsnehmer vertraglich verpflichtet, das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges Schloss zu ersetzen (Obliegenheit). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter Umständen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein oder die Leistung kürzen.

15.09.2016